

Anlage 2:

20
Wir sind
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Vizepräsident

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06903 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2011

Halle, **29.** Jan. 2011

Ihr Zeichen: 20 wi-bu

Mein Zeichen:
305.4.1-10402- DE-HH2011

Zur Haushaltssatzung 2011 ergeht folgende Entscheidung:

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Teil.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamleh-Strasse 2
06112 Halle (Saale)

Teil.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2011 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung des Jahres 2011 eine Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden. Die Haushaltssperre ist bis zum Erreichen eines Einsparbetrages von 4,0 Mio. EUR aufrecht zu erhalten.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 15.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 sowie das zugehörige Konsolidierungsprogramm beschlossen. Mit Bericht vom 21.12.2010, hier eingegangen am 22.12.2010, legte die Stadt Dessau-Roßlau dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Seite 2/5

Die Haushaltssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Am 21.01.2011 fand im Landesverwaltungsamt eine Anhörung der Stadt Dessau-Roßlau zur Haushaltssatzung 2011 und zum Haushaltskonsolidierungskonzept statt.

II.

Zu 1):

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Dessau-Roßlau entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Mit der Haushaltssatzung 2011 verletzt die Stadt ihre Verpflichtung gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, da der Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf von 27.193.600 EUR aufweist. Hierin enthalten ist ein für das laufende Haushaltsjahr geplantes strukturelles Defizit in Höhe von 7.188.900 EUR. In der Finanzplanung des Vorjahres war für 2011 noch ein struktureller Fehlbedarf von ca. 9,5 Mio. EUR prognostiziert worden. Das nunmehr im Plan 2011 veranschlagte strukturelle Ergebnis fällt demnach um ca. 2,3 Mio. EUR besser aus, als ursprünglich vorgesehen.

Auch der Finanzplan der Stadt ist entgegen den Vorgaben des § 24 Abs. 3 GemHVO für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen.

Bei einem unausgeglichenen Haushalt muss gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA dem Haushaltsplan ein Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr sicherstellt.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zusammen mit der Haushaltssatzung 2011 ein im Vergleich zum Vorjahr geringfügig modifiziertes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt. Wesentlich ist die nun stellenkonkret festgelegte externe Wiederbesetzungssperre. Hierdurch sollen in den Jahren 2011-2013 jeweils 500 TEUR bei den Personalausgaben eingespart werden.

Bemerkenswert ist des Weiteren die erhebliche Verbesserung beim vorläufigen Jahresergebnis 2010. Im Vergleich zum geplanten Jahresfehibetrag von ca. 26,8 Mio. EUR wird nach derzeitigem Stand seitens der Stadt ein Fehlbetrag von ca. 20,8 Mio. EUR erwartet.

Seite 3/5

Basierend auf den derzeitigen Planungen der Stadt ergibt sich folgende Entwicklung des Verwaltungshaushaltes:

*) um 6,0 Mio. EUR reduzierter Fehlbetrag wegen des verbesserten Jahresergebnisses 2010

- in TEUR -

	2010	2011	2012	2013	2014
Einnahmen	165.949,0	169.483,9	171.908,9	176.744,7	179.167,8
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	177.111,9	176.672,8	171.902,4	171.442,2	169.593,2
strukturelles Defizit/Überschuss	- 11.162,9	- 7.188,9	+ 6,5	+ 5.302,5	+ 9.574,6
Deckung Fehlbeträge des Vorjahres	- 15.658,0	- 20.004,7	- 20.820,9*	- 27.193,6	- 20.814,4
Kumuliertes Ergebnis	- 26.820,9	- 27.193,6	- 20.814,4	- 21.891,1	- 11.239,8
	2015	2016	2017	2018	
Einnahmen	178.801,3	178.549,9	178.103,4	177.944,5	
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	168.707,0	168.611,6	168.168,2	167.030,7	
strukturelles Defizit/Überschuss	+ 10.094,3	+ 9.938,3	+ 9.935,2	+ 10.913,8	
Deckung Fehlbeträge des Vorjahres	- 21.891,1	- 11.239,8	- 11.796,8	- 1.301,5	
Deckung des Fehlbetrages aus 2017				- 1.861,6	
Kumuliertes Ergebnis	- 11.796,8	- 1.301,5	- 1.861,6	+ 7.750,7	

Ab dem Jahr 2012 rechnet die Stadt mit einem strukturellen Überschuss im Verwaltungshaushalt, wodurch sukzessive der Abbau der Altfehlbeträge ermöglicht werden soll. Der vollständige Haushaltsausgleich wird erst im Jahr 2018 erwartet.

In meiner Verfügung zum Haushalt 2010 hatte ich der Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Stadt Dessau-Roßlau zusammen mit der Haushaltssatzung 2011 eine überarbeitete Finanz- und Konsolidierungsplanung vorlegt, welche das Erreichen des vollständigen Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2016 aufzeigt. Wie oben dargestellt, hat die Stadt Dessau-Roßlau diese Zielvorgabe nicht eingehalten.

Insbesondere konnten die Mehrausgaben, welche durch das ersatzlose Auslaufen des Haustarifvertrages zum 31.10.2010 entstehen, bislang nicht vollständig kompensiert werden. So geht die

Seite 4/5

Stadt derzeit davon aus, dass 59,3 Stellen, welche für die zukünftige Aufgabenerbringung nicht benötigt werden, noch nicht mit Einsparmöglichkeiten untersetzt sind. Nach wie vor offen ist des Weiteren, inwieweit sich die Schwerpunktkonsolidierungsmaßnahme „Anhaltisches Theater“ als tatsächlich realisierbar erweist.

Da der Beschluss der Stadt Dessau-Roßlau über die Haushaltssatzung 2011 das Gesetz verletzt, habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zur Haushaltssatzung 2011 ist zwar rechtlich möglich, sie wäre auch geeignet, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Angemessenheit einer Beanstandung hege ich angesichts der in den Vorjahren gezeigten Konsolidierungsbemühungen die Erwartung, dass die Stadt den Ernst der Haushaltssituation erkennt und konsequent reagiert. Daher habe ich die Entscheidung getroffen, auf eine Beanstandung zu verzichten und beschränke mich stattdessen auf die verfügte Anordnung zum Haushaltsvollzug.

Zu 2):

Auf der Grundlage des § 137 GO LSA ist es geboten, die Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 29 GemHVO durch den Oberbürgermeister anzuordnen.

Wie unter 1) dargelegt, ist das Erreichen des vollständigen Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2016 nicht gewährleistet. Die Haushaltssperre dient der Verringerung des veranschlagten Fehlbedarfs des Jahres 2011 um 4,0 Mio. EUR und soll damit einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt entgegenwirken.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt Dessau-Roßlau ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen bereits für das laufende Haushaltsjahr erfordert. In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Stadt und des veranschlagten erheblichen strukturellen Defizits dient die zu verfügende Sperre der Beschränkung auf diejenigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die vergleichsweise hoch gefördert werden.

Die Anordnung ist auch angemessen. Diese erscheint insbesondere im Hinblick auf den von der Stadt Dessau-Roßlau selbst benannten Stellenüberhang interessengerecht, weil trotz des Gebots der Nächstmöglichkeit des Haushaltsausgleichs konkrete Maßnahmen zur Einsparung der korrespondierenden Personalausgaben von rund 4,0 Mio. EUR p.a. bislang nicht aufgezeigt worden

Seite 5/5

sind. Ein milderer Mittel, um einer weiteren Verschlechterung der Haushaltslage bis zur Gewährleistung der Wiedererreichbarkeit des Haushaltsausgleichs wirksam zu begegnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 2. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

1. Es wird gebeten, dem Landesverwaltungsamt die vom Oberbürgermeister verfügte Haushaltssperre zur Kenntnisnahme vorzulegen.
2. Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.



Kuras

